

Allgemeine Geschäftsbedingungen der neo42 GmbH für Dienstleistungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, insbesondere Beratung, Installation, Anpassung oder Bedienung einer vom Kunden erworbenen Software durch die neo42 GmbH (nachfolgend nur „neo42“). Sie gelten, soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Art und Umfang der jeweils geschuldeten Dienstleistungen werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn neo42 diese schriftlich bestätigt.

(3) Die Angestellten von neo42 sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

(4) Die Angebote der neo42 richten sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, d. h. jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Allein diese sind Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) neo42 erbringt sämtliche Dienstleistungen ausschließlich auf Basis der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und des jeweiligen Einzelvertrages, der über die jeweilige Leistung geschlossen wird.

(2) Der Umfang der Dienstleistung und deren Vergütung werden in dem jeweiligen Dienstleistungsangebot festgelegt. Soweit in dem Dienstleistungsangebot nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt wird, übernimmt die neo42 keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Kunde. Die neo42 verpflichtet sich jedoch, die Dienstleistung nach besten Wissen und Gewissen sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen.

§ 3 Vertragsschluss / Bindungsfrist

(1) Die von uns erstellten Angebote sind für die Dauer von 14 Tagen bindend. Bezieht sich der Kunde bei einer Beauftragung auf ein länger zurück liegendes Angebot, gilt die Beauftragung als Unterbreitung eines neues Angebotes durch den Kunden, das von uns geprüft wird.

(2) Beauftragungen des Kunden stellen im Übrigen stets ein für den Kunden verbindliches Angebot an neo42 zum Abschluss eines Vertrages dar. Für die neo42 werden Aufträge hinsichtlich des Umfangs und des Inhalts jedoch erst und allein nach Maßgabe deren schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(3) Ein Vertrag kommt im Übrigen nur zustande, wenn die neo42 die beauftragte Leistung ausführt oder dem Kunden die Annahme seines Auftrages in Textform durch gesonderte Mitteilung bestätigt.

§ 4 Arbeitszeiten und Zuschläge

(1) Soweit nicht anders in einem Einzelvertrag angegeben, basieren alle für die Laufzeit der jeweiligen Vereinbarungen gültigen Tagessätze auf einem Standardarbeitstag von acht Stunden während der Zeiten von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Sitz der neo42.

(2) Dienstleistungen, die nach 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr oder an Samstagen erbracht werden, werden mit einem Aufschlag von 50 % zu den regulären Tages-/Stundensätzen abgerechnet. Dienstleistungen, die an Sonn- sowie gesetzlichen Feiertagen (maßgeblich hierfür ist der Standort der neo42) erbracht werden, werden mit einem Aufschlag von 100 % zu den regulären Tages-/Stundensätzen abgerechnet. Die Zuschläge gelten zu den jeweils vereinbarten Tages-/Stundensätzen rein netto.

§ 5 Berechnung / Stornierung / Reisezeiten

(1) Grundlage für die Vergütung der Dienstleistung ist unser jeweiliges Angebot. Soweit in dem Angebot nicht bereits ausdrücklich auf die Umsatzsteuer hingewiesen wird, ist der Vergütung im Angebot die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(2) Wenn auf Wunsch oder in Verantwortung des Kunden ein vereinbarter Termin für die Durchführung einer Dienstleistung verschoben oder abgesagt werden muss, gilt folgendes:

(2.1) Kommt ein mit dem Kunden gemeinsam abgestimmter Termin, der an nur einem Arbeitstag auszuführen wäre, aufgrund von Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zustande und wurde der Termin auch zuvor nicht abgesagt oder verschoben, werden die Kosten des Termins für den ersten Tag des geplanten Einsatzes dem Kunden zu 100% in Rechnung gestellt.

Kommt der mit dem Kunden verbindlich vereinbarte Beratungstermin am Tage der Leistungserbringung nicht zustande, weil der neo42 kein Zugang zu den Einrichtungen des Kunden gewährt wird, der entsprechende Mitarbeiter des Kunden, der an der Beratung teilnehmen muss, nicht anwesend ist oder der Kunde seinen sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und neo42 dadurch an der Erbringung der geschuldeten Leistung gehindert wird, wird dem Kunden die für diesen Tag vereinbarte Leistung zu 100% in Rechnung gestellt.

(2.2) Fest eingeplante Einsätze für Beratungsleistungen mit einer Dauer von bis zu maximal zwei Arbeitstagen können vom Kunden im Übrigen bis spätestens fünf Arbeitstage VOR dem Beginn des ersten Beratungstages abgesagt oder verschoben werden. Der Kunde hat in diesem Falle maximal etwaige bereits angefallene und nicht stornierbare Kosten für Reisen bzw. Übernachtungen zu ersetzen. Bei einer späteren Absage oder Verschiebung des geplanten Termins durch den Kunden kann neo42 50% der vereinbarten Vergütung als Entschädigung geltend machen.

(2.3) Fest eingeplante Einsätze für Beratungsleistungen mit einer Dauer von drei oder mehr Arbeitstagen können vom Kunden bis spätestens zehn Arbeitstage VOR dem Beginn des ersten Beratungstages abgesagt oder verschoben werden. Der Kunde hat in diesem Falle maximal etwaige bereits angefallene und nicht stornierbare Kosten für Reisen bzw. Übernachtungen zu ersetzen. Bei einer späteren Absage oder Verschiebung des geplanten Termins durch den Kunden kann neo42 50% der vereinbarten Vergütung als Entschädigung geltend machen.

(2.4) Dem Kunden bleibt es in allen vorgenannten Fällen vorbehalten, nachzuweisen, dass der neo42 kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Nach Erbringung der Leistung wird der jeweilige Mitarbeiter der neo42 die geleisteten Stunden/Tage im Rahmen eines Tätigkeitsberichts erfassen und diesen dem Kunden zur Unterschrift vorlegen. Mit Unterzeichnung des Tätigkeitsberichts erkennt der Kunde die darin aufgeführten Leistungen als vollständig erbracht und die aufgeführten Arbeitszeiten als korrekt erfasst an. Spätere Reklamationen der aufgeführten Arbeitszeiten sind ausgeschlossen.

(4) Reisezeit gilt als Arbeitszeit im Sinne des Angebotes. Grundlage für die Vergütung der Reisekosten und Spesen ist unser jeweiliges Angebot. Wenn nicht anders vereinbart, sind Reisekosten und Spesen gegen Nachweis vom Kunden zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung zu erstatten.

§ 6 Zahlung / Verzug / Zurückbehaltungsrecht

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen 10 Tage nach Erbringung der Dienstleistung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen,

eingräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Pflicht zur Erbringung der Dienstleistung ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Kunde ist verpflichtet, uns alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur aus Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, wird der Kunde uns alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Gegenstände überlassen und uns in seiner Betriebsphäre alle zur Erbringung unserer Dienstleistung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

(2) Soweit die Dienstleistung in den Betriebsräumen des Kunden durchgeführt wird, stellt der Kunde uns kostenfrei ausreichend Arbeitsplatz zur Verfügung und gewährt uns Zugang zu den erforderlichen EDV-Systemen.

(3) Wir sind für die Erbringung unserer Dienstleistung davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Macht er dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, können wir eine Änderung der Vergütung und - wenn ein solcher vereinbart worden ist -, des Zeitplans verlangen.

(4) Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Internetverbindung ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 8 Höhere Gewalt

Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, Pandemien, Unruhen, behördliche Verfügungen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Dienstleistung. Wird hierdurch die Erbringung der Dienstleistung um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Dienstleistung den Vertrag zu kündigen.

§ 9 Nutzungsrechte

Der Kunde erhält an den von der neo42 im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen oder erbrachten Leistungen, soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks.

§ 10 Haftung

(1) neo42 haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der neo42, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der neo42, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet neo42 nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Leistungsergebnis eintreten, haftet neo42 nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

(2) neo42 haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges übernommen.

(4) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die neo42 ebenfalls nur in dem vorstehend ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als der Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

§ 11 Datenschutz

(1) Wir beachten die Regeln der Datenschutzgesetze und nehmen auch im Interesse des Kunden den Schutz der persönlichen Daten ernst. Personenbezogene Daten werden von uns ausschließlich zur Abwicklung der mit dem Kunden geschlossenen Verträge verwendet. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter von uns gespeichert und verarbeitet.

(2) Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten unserer Kunden und Geschäftspartner grundsätzlich nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten erfolgt regelmäßig nur nach Einwilligung der betreffenden Person. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch sonstige gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

(3) Soweit wir zur Durchführung von Aufträgen auf weitere Daten oder Systeme des Kunden zugreifen müssen oder uns hierbei Daten von Kunden oder Geschäftspartnern des Kunden bekannt gemacht werden oder von uns eingesehen werden können, schließen wir vor Auftragsbeginn gemeinsam mit dem Kunden einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

§ 12 Rechte Dritter

Der Kunde versichert, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein, um der neo42 den Zugriff auf die Systeme des Kunden zu ermöglichen, soweit dies zur Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich, der neo42 die entsprechenden Berechtigungen auf Anfrage schriftlich nachzuweisen. Der Kunde stellt neo42 von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, Gebühren und Kosten, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die auf gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzung wegen eingetretener oder behaupteter Verletzungen von Rechten Dritter basieren, frei, sofern die (ggfls. behauptete) Rechtsverletzung auf Informationen, Anweisungen, Daten oder Materialien des Kunden beruht. neo42 hat das Recht, an der Verteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der neo42.

(3) Sofern rechtlich vereinbar, ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien der Sitz der neo42.

(4) Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens neo42.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträgen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages vorrangig.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit, bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen.